

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats  
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199  
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 25/2024**

**Datum: 15.10.2024**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
167	<b>Kreis Coesfeld</b> Die Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071) des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“	148
168	<b>Kreis Coesfeld</b> Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Nertil Meti	148
169	<b>Kreis Coesfeld</b> Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marc Hartz	148
170	<b>Kreis Coesfeld</b> Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn George-Cristian Isdrail	149
171	<b>Kreis Coesfeld</b> Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marc Hartz	149
172	<b>Kreis Coesfeld</b> Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Olexandra Sheberstova	149
173	<b>Kreis Coesfeld</b> Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Drider Moussa	150
174	<b>Kreis Coesfeld</b> Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Giuseppe Ruffino	150
175	<b>Kreis Coesfeld</b> Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Hafid Raki	150
176	<b>Kreis Coesfeld</b> Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ian Dunn	151
177	<b>Kreis Coesfeld</b> Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mohamed Amin Merzouk	151
178	<b>Stadt Dülmen</b> Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2025	151
179	<b>Stadt Dülmen</b> Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ hier: Satzungsbeschluss	152

180	Stadt Dülmen	Konzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Dülmen	153
181	Stadt Dülmen	Wasserversorgungssatzung der Stadt Dülmen vom 11.10.2024	154
182	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	156

#### 167/24 – Kreis Coesfeld

**Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 02.10.2024 Folgendes beschlossen:**

#### Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 in der aktuell geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Coesfeld). Die allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt gem. § 5 Abs. 4 KrO NRW nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem

Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 09.10.2024

gez.Dr. Schulze Pellengahr  
Landrat

#### 168/24 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Nertil Meti**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 14.10.2024, Aktenzeichen 133 60 50/47356, ist zuzustellen an Herrn Nertil Meti, zuletzt wohnhaft in Kappenberg 5, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.10.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Schützenwall 18  
Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung  
Frau Schulz

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 14.10.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung  
Im Auftrag  
gez. Schulz

#### 169/24 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marc Hartz**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.10.2024, Aktenzeichen 36 SA COE-MH473, ist zuzustellen an Herrn Marc Hartz, zuletzt wohnhaft in Heller 23, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.10.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Zulassungsbehörde  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 09.10.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Zulassungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Madaj

---

#### 170/24 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn George-Cristian Isdrail**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.10.2024, Aktenzeichen 36 VA COE-XU587, ist zuzustellen an Herrn George-Cristian Isdrail, zuletzt wohnhaft in Am Kupferhammer 13, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.10.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36 - Straßenverkehrs  
Frau Künsken

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 09.10.2024  
Kreis Coesfeld

Der Landrat  
Abteilung 36 - Straßenverkehrs  
Im Auftrag  
gez. Künsken

---

#### 171/24 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marc Hartz**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.10.2024, Aktenzeichen 36 SA COE-MH773, ist zuzustellen an Herrn Marc Hartz, zuletzt wohnhaft in Heller 23, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.10.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Zulassungsbehörde  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 09.10.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Zulassungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Madaj

---

#### 172/24 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Olexandra Sheberstova**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.10.2024, Aktenzeichen 36 VA LH-SH1224, ist zuzustellen an Frau Olexandra Sheberstova, zuletzt wohnhaft in Marktgasse 4, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.10.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 09.10.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Jedammer

---

173/24 – Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Drider Moussa**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.10.2024, Aktenzeichen 35\32221, ist zuzustellen an Herrn Drider Moussa, zuletzt wohnhaft in Zentrale Unterbringungseinrichtung Schöppingen, Berliner Str. 30, 48624 Schöppingen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.10.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

**48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Döll**

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 09.10.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Döll

---

174/24 – Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Giuseppe Ruffino**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.09.2024, Aktenzeichen 36 SA LH-SK1770, ist zuzustellen an Herrn Giuseppe Ruffino, zuletzt wohnhaft in Havixbecker Str. 45,

48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 08.10.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Zulassungsbehörde  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 08.10.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Zulassungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Madaj

---

175/24 – Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Hafid Raki**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 08.10.2024, Aktenzeichen 35\28516, ist zuzustellen an Herrn Hafid Raki, zuletzt wohnhaft in Zentrale Unterbringungseinrichtung Münster, Albersloher Weg 450, 48167 Münster.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 08.10.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Döll

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben

Coesfeld, den 08.10.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat

Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Döll

176/24 – Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ian Dunn**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 08.10.2024, Aktenzeichen 36 SA COE-AC47, ist zuzustellen an Herrn Ian Dunn, zuletzt wohnhaft in Halterner Straße 288, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 08.10.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 08.10.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Madaj

177/24 – Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mohamed Amin Merzouk**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 01.10.2024, Aktenzeichen 35\32237, ist zuzustellen an Herrn Mohamed Amin Merzouk, zuletzt wohnhaft in Notunterkunft Schöppingen, Berliner Straße 30, 48624 Schöppingen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 07.10.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Leisweg 12

Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Frau Döll

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 07.10.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde  
Im Auftrag  
gez. Döll

178/24 - Stadt Dülmen

**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen

**ab dem 15.10.2024 bis zum Ende des  
Beratungsverfahrens (voraussichtlich 12.12.2024)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt:

Fachbereich Finanzen (Rathaus, Zimmer 3.13)  
Markt 1, 48249 Dülmen  
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr  
Mo. 14:00 – 16:00 Uhr  
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Infothek Bürgerbüro (Rathaus)  
Markt 1, 48249 Dülmen  
Mo., Do. 08:00 – 18:00 Uhr  
Di., Mi. 08:00 – 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.duelmen.de/finanzdaten/aktueller-haushalt/2025> einzusehen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens zum 29.10.2024 erheben.

Einwendungen sind an den Bürgermeister der Stadt Dülmen, Dezernat I/Fachbereich Finanzen, Postfach 1551, 48236 Dülmen, zu richten bzw. können mündlich beim Fachbereich Finanzen, Markt 1, Zimmer 3.13, 48249 Dülmen, zu Protokoll gegeben werden.

Über Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Dülmen, den 11.10.2024

STADT DÜLMEN  
DER BÜRGERMEISTER  
gez. Hövekamp

179/24 – Stadt Dülmen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Hiddingsel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 15.08.2022 in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte

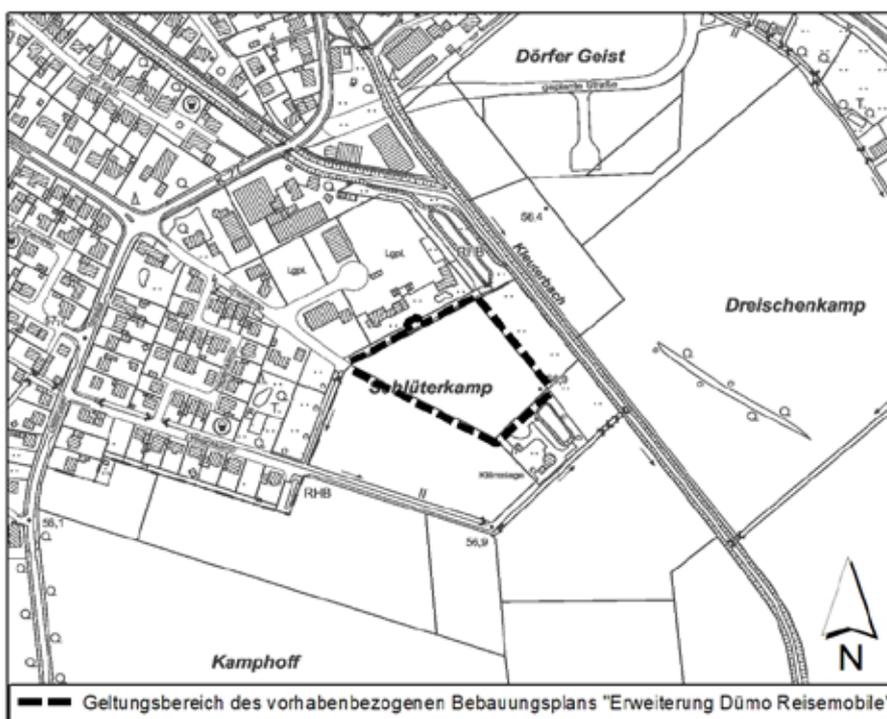
Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internetadresse <https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=45823.0> abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT DÜLMEN  
 Dülmen, den 11.10.2024  
 gez. Hövekamp  
 Bürgermeister

180/24 – Stadt Dülmen

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Konzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Dülmen**

**§ 1 Standortanzahl/ Quote für die Aufstellung von Altkleidercontainern**

- (1) Zur Vermeidung einer zu großen Anzahl von Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen und der damit verbundenen Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums mit verkehrsfremden Gegenständen sowie der negativen Beeinflussung des Orts- und Stadtbildes wird die Anzahl der Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet insgesamt auf die in § 2 aufgelisteten 38 Standorte beschränkt. In der Liste der Containerstandorte in § 2 ist gekennzeichnet, an welchen Standorten ausnahmsweise zwei Container aufgestellt werden können.
- (2) Die Anzahl der Altkleidercontainer im Stadtgebiet Dülmen im öffentlichen Verkehrsraum wird pro 1.000 Einwohner auf einen Container beschränkt.
- (3) Die maximal zulässige Anzahl an Altkleidercontainern im Stadtgebiet Dülmen im öffentlichen Verkehrsraum beträgt somit 48.
- (4) Im Stadtgebiet Dülmen sind zzt. noch abweichend von der Liste der Containerstandorte in § 2 für 38 Standorte mit 51 Altkleidercontainern Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Ein Widerruf dieser Erlaubnisse würde erfolgen, sofern die Betreiber ihren Leerungs- und Reinigungspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen. Eine Reduzierung der Container auf 48 Altkleidercontainer soll künftig erfolgen, sobald Sammler ihre Containerstandorte aufgeben bzw. Sammlungserlaubnisse widerrufen werden. Im Zuge dessen wäre zu prüfen, ob die Verteilung der Container im Stadtgebiet weiterhin sachgerecht ist oder ob einzelne Standorte zu verlagern sind.
- (5) Für weitere Alttextilien-Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen wird keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt, damit eine negative Beeinflussung des Orts- und Stadtbildes vermieden werden kann.

dernutzungserlaubnis erteilt, damit eine negative Beeinflussung des Orts- und Stadtbildes vermieden werden kann.

**§ 2 Containerstandorte**

Die konkreten Standorte und die jeweilige Anzahl an Containern an den einzelnen Standorten werden wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Ortsteil	öffentliche Standorte	Anzahl Container
1	Buldern	Alter Mühlenweg / Dapperskamp	1
2	Buldern	Clemensstraße / Krummer Timpen	2
3	Buldern	Lütke Feld 16 / Siedlung Rödder	2
4	Buldern	Max-Planck-Straße / Kreisverkehr / Regenüberlaufbecken	2
5	Buldern	Nottulner Straße / Parkplatz Friedhof	2
6	Buldern	Wemhoff / altes Feuerwehrgaragehaus	1
7	D-Mitte	Alte Badeanstalt / Gemarkenweg / A.-K.-E.-Str.	1
8	D-Mitte	An der Silberwiese / Friedhof / Grünanlage	1
9	D-Mitte	Baaksquell / August-Brust-Straße	1
10	D-Mitte	Droste-Hülshoff-Straße / Butterkamp	1
11	D-Mitte	Grenzweg / Borkener Straße / Dornenkamp	1
12	D-Mitte	Halterner Straße / Hüttenweg / gegenüber Lidl	2
13	D-Mitte	Halterner Straße / Koppelweg / am Gehweg	1
14	D-Mitte	Haverlandhöhe / Stockhoher Weg / K.-v.-G.-Schule	1
15	D-Mitte	An der Ziegenweide / Borkener Str.	2
16	D-Mitte	Hohe Straße / Windmühlenberg	1
17	D-Mitte	Hüttendyk / Parkplatz / Nähe Vorpark	1
18	D-Mitte	Industriestraße / Haselbrink	1
19	D-Mitte	Kapellenweg / Sportzentrum Süd	2
20	D-Mitte	Lüdinghauser Straße / Weidenstraße	1
21	D-Mitte	Merfelder Straße / Coesfelder Straße / Parkplatz	1
22	D-Mitte	Merfelder Straße / Stolbergstraße	1
23	D-Mitte	Nordlandwehr / Parkplatz Düb	3
24	D-Mitte	Ostlandwehr / Ostdamm, Grünanlage	2
25	D-Mitte	Sendener Straße / A.-K.-E.-Straße, Parkplatz	2
26	D-Mitte	Stolbergstraße / Otto-Hue-Straße	1
27	D-Mitte	Südring / Vorpark / Peppermühl	1
28	D-Mitte	Westhagen / An der Eisenhütte	1
29	D-Mitte	Wierlings Kamp 23 / Wertstoffhof	1
30	Hausdülmen	Am Linnert / Wochenendh. Bergflagge	1
31	Hausdülmen	Gausepatt / Linnertstraße	1
32	Hausdülmen	Sandstraße / Sportplatz	2
33	Hiddingsel	Am Wido / Parkplatz Sportplatz	1
34	Hiddingsel	Brinkstraße / Ortsende	2
35	Merfeld	Lavesumer Straße / Von-Galen-Str.	1
36	Merfeld	Rekener Straße / Parkplatz Sportplatz	1
37	Rödder	Sportplatz Rödder / K 13	1
38	Rorup	Birkenweg / Parkplatz Sportplatz	1
<b>Anzahl gesamt:</b>			<b>51</b>

**§ 3 Standortveränderungen**

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird ermächtigt, einzelne Standorte z. B. aufgrund von Baumaßnahmen, zu verändern/ zu verlegen. Ein neuer Standort ist immer möglichst in der Nähe des alten Standortes zu wählen. Sofern die veränderten Standorte eine Anzahl von fünf Standorten erreicht hat, ist das veränderte Konzept durch die Stadtverordnetenversammlung neu zu beschließen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 11.10.2024

Stadt Dülmen  
gez. Hövekamp  
Bürgermeister

#### 181/24 – Stadt Dülmen

### **Wasserversorgungssatzung der Stadt Dülmen vom 11.10.2024**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409 vom 28.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV vom 20.06.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 159 vom 23.06.2023) – in der jeweils gültigen Fassung),
- Bundesverordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung-TrinkwEGV) vom 04.12.2023 (BGBl. Nr. 346 vom 11.12.2023 Nr. 346) – in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung**

Die Stadt Dülmen hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Was-

servierungspflicht lässt die Stadt Dülmen die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Dülmen GmbH betreiben.

#### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter etc.).

#### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten
- (5) Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere, wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.

- (6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen regelmäßig oder auch nur vorübergehend Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

#### **§ 6 Eigengewinnungsanlagen / Befreiung vom Benutzungszwang (zu § 3 AVBWasserV)**

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 1 bei der Stadt zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Stadt nachzuweisen, dass

von seiner Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.

- (3) Soweit der Grundstückseigentümer Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung der Stadt schriftlich anzuzeigen und durch einen Fachbetrieb nachweisen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung z. B. für die öffentliche Trinkwasserversorgung ausgeht. Dieser Nachweis ist alle zwei Jahre erneut vorzulegen. Es ist z. B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z. B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Eigengewinnungsunterlagen zur Trinkwasserversorgung sind grundsätzlich beim Kreis Coesfeld als Untere Gesundheitsbehörde zu beantragen. Die Stadt Dülmen ist durch den Betreiber über die Eigengewinnungsanlage nach Genehmigung durch den Kreis Coesfeld zu informieren.
- (5) Sofern das Wasser aus der Eigengewinnungsanlage zumindest teilweise dem öffentlichen Abwassernetz zugeführt wird, sind für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Schmutzwassergebühren zu entrichten. Die aus der Eigengewinnungsanlage entnommenen Wassermengen sind hierfür durch eine geeignete Messvorrichtung zu erfassen. Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen in der jeweils gültigen Fassung findet hier Anwendung.

#### **§ 7 Benutzungsverhältnis**

Im Übrigen richtet sich der Anschluss an das Versorgungsnetz und das Benutzungsverhältnis zwischen dem vg. Wasserversorgungsunternehmen und den Grundstückseigentümern/Erbbauberechtigten sowie sonstigen Berechtigten nach den Benutzungsregelungen des Wasserversorgungsunternehmens und dem Versorgungsvertrag. Jedem Versorgungsvertrag liegen die AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt oder
  2. eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung (§ 6 Abs. 3, 4 und 5) verletzt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 11.10.2024

Stadt Dülmen  
gez. Hövekamp  
Bürgermeister

---

**182/24 – Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337637821 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.12.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 26.09.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335631586 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.01.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336536941 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335121554 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335203345 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337627533 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300804879 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 351076484 \*(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 300055977, BLZ 428 513 10) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---